

RS AsylGH 2009/5/11 A6 253555-0/2008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2009

Norm

EMRK Art8 Abs2

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Unter Berücksichtigung der rechtsmissbräuchlichen Asylantragstellung und der rechtswidrigen Einreise in das Bundesgebiet stellt lediglich die Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers im Bundesgebiet und die Tatsache, dass er in Österreich einer zeitweiligen geringfügigen Beschäftigung nachgeht, für sich betrachtet kein derart schützenswertes Interesse dar, dass allein aus diesem Grunde die Ausweisung für unzulässig zu erklären wäre (siehe auch VwGH 26.06.2007, Zl. 2007/01/0479).

Schlagworte

Asylantragstellung, Ausweisung, Interessensabwägung, Missbrauch

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at